



Vereinigung für analytische und tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie in Deutschland e.V. gegr. 1953

# Informationen über die elektronische Patientenakte

Liebe Eltern,

Ab dem 1. Juli 2021 haben Sie ein Anrecht darauf, dass alle Behandler:innen, also Ärzt:innen, Zahnärzt:innen und Psychotherapeut:innen, aber auch Krankenhäuser, die Sie mit Ihrem Kind aufsuchen, die Diagnosen und Behandlungsdokumente in der sogenannten elektronischen Patientenakte speichern. **Ab dem 01.10.2025 wird dies für alle Behandler:innen Pflicht, wenn Sie den Einträgen nicht ausdrücklich widersprechen.** Alle gesetzlich Versicherten erhalten automatisch eine elektronische Patientenakte, auch Ihr Kind. Sie wird von Ihrer Versicherung angelegt, wenn Sie nicht aktiv widersprechen. Als Psychotherapeut:in bin ich verpflichtet, Sie über die Risiken und Konsequenzen der Einstellung von Psychotherapie-Daten aufzuklären

## Was ist die elektronische Patientenakte?

Zunächst ist der Begriff „elektronische Patientenakte“ verwirrend, weil die elektronische Patientenakte nicht neu ist. Denn mittlerweile hat wohl jede/r Behandler:in einen Praxisrechner, auf dem die Daten gespeichert sind. Das wissen Sie sicherlich. Diese „ALTE“ Form der elektronischen Patientenakte ist eine elektronische Datei mit Ihren sog. Stammdaten, wie Name, Alter, Adresse, Versicherungsnummer sowie weiteren spezifischen Daten aus den Kontakten: Ihre Diagnosen, Behandlungen, Behandlungsläufe, Komplikationen.

## Die neue Gesundheitsdatenverwaltung: online Speicherung Ihrer gesamten Gesundheitsdaten auf zentralen Servern

Die NEUE Form der elektronischen Patientenakte sieht vor, dass die Akten aller Behandler:innen eines Patienten in einer Akte zusammengeführt und auf einem Servernetz zentral gespeichert werden, der sogenannten Gesundheitscloud. **Die Daten sind ab 2026 europaweit verfügbar.**

Neben den Stammdaten sind außerdem Abrechnungsdaten der Krankenkasse und eine elektronische Medikationsliste verfügbar.

## Wer hat Zugriff auf Ihre Daten?

Zugriff auf die gesamte Akte hat damit auch jede:r Behandler:in, zu dem:der Sie gehen. Es können aber auch Apotheken, Pfleger:innen, Hebammen, ggf. auch Amtsärzt:innen/Betriebsärzt:innen, etwa. bei der Einstellungs- oder Vertragsverlängerungsuntersuchung oder im Rahmen einer etwaigen Beförderung, auf Ihre Daten zugreifen. Die Zugriffsdauer ist abhängig vom Einlesen Ihrer Gesundheitskarte. Nachdem Sie Ihre Karte in einer Praxis eingelesen haben, hat diese 90 Tage Zugriff auf Ihre Daten. Dies soll in Zukunft ebenfalls bei Pflegekräften und Hebammen so gehandhabt werden. Bei Apotheken erlischt der Zugriff nach 3 Tagen. Später wird dies ebenfalls bei Betriebsärzten, Notfallsanitätern und dem öffentlichen Gesundheitsdienst so gehandhabt werden.

Zugriff wird ab dem 2. Quartal 2026 der Forschung gewährt werden, die Ihre Daten pseudonymisiert verwenden darf. Die Daten können dann ohne Ihr Einverständnis weitergegeben werden. Die Daten werden auch europaweit im sogenannten „Europäischen Raum für Gesundheitsdaten (EHDS)“ gespeichert und können dort zu Forschungszwecken verwendet werden. **Dies bedeutet, Ihre Daten (allerdings ohne Klarnamen) sind europaweit verfügbar.** Über die ePA-App haben Sie (bzw. Ihr Kind ab 15 Jahren) ebenfalls Zugang zu den auf der ePa gespeicherten Daten.

### **Der Nutzen der elektronischen Patientenakte für Sie als Patient**

Ein wirklicher Nutzen ist: Alle Daten sind an einem Ort. In Notfällen ist dort eine aktuelle Medikationsliste zu finden und auch Unverträglichkeiten können hinterlegt werden. Sie müssen keine Arztbriefe oder Röntgen-CDs mehr mitnehmen. Und auch nicht lange suchen.

### **Ihre Akte – Ihre Entscheidung: Wie können Sie selbst Ihre elektronische Patientenakte mitgestalten?**

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie Sie Ihre elektronische Patientenakte und die Ihres Kindes mitgestalten können. Dies erfolgt über die ePA-App. Diese muss zu Beginn durch ein Identifikations- und Anmeldeverfahren freigeschaltet werden. Danach können Sie zum einen selbst Befunde und Berichte hochladen. Außerdem können Sie der Hochladung der Daten, die automatisch hochgeladen werden, also Abrechnungsdaten und der elektronischen Medikationsliste, widersprechen. Sie können grundsätzlich Widersprüche einlegen und widerrufen. Zusätzlich können Sie den Zeitraum, den eine Einrichtung auf Ihre Daten einsehen kann, verlängern oder verkürzen und sogar die Einsicht für eine bestimmte Einrichtung verhindern. Dazu müssen Sie sich mit Ihrer Patientenakte und deren Handhabung vertraut machen.

### **Die Gefahren der elektronischen Patientenakte für Sie / Ihr Kind als Patient**

1. Wenn Ihre gesamten Gesundheitsdaten von allen Behandlungen gespeichert werden, können auch Daten, z. B. Befunde, die andere nicht mitlesen sollen, auch ohne Ihr Einverständnis gelesen werden.
2. Für Versicherungsabschlüsse, ggf. auch bei Einstellungsuntersuchungen, könnte der Einblick in Ihre elektronische Patientenakte verpflichtend sein.
3. **Die Daten bleiben 10 Jahre gespeichert.** Wer kerngesund ist, hat nichts zu befürchten. Wer aber z. B. eine Erbkrankheit hat oder chronisch krank ist, setzt sich der Gefahr aus, dass andere davon erfahren.
4. Alle in einer über das Internet zugänglichen Cloud gespeicherten Daten könnten gehackt, dann gestohlen, veröffentlicht oder zur Erpressung verwendet werden. Es wurden große Anstrengungen unternommen, die ePa sicher zu machen. Fakt ist aber auch: Das Netz der deutschen elektronischen Patientenakte wurde bereits fünfmal gehackt.

### **Können Sie der Speicherung bestimmter Behandlungsdaten oder einer ganzen Praxis widersprechen?**

Ja, das können Sie. Die Praxis darf dann diese Daten oder überhaupt keine Daten von Ihnen auf der ePA speichern. Bei den **Daten aus der psychotherapeutischen Behandlung** handelt es sich um **hochsensible Daten**. Daher bin ich dazu verpflichtet, Sie auf Ihr **Widerspruchsrecht** hinzuweisen. Der Widerspruch ist nachprüfbar in der Behandlungsdokumentation zu dokumentieren. Doch Vorsicht: Wer glaubt, dass dann keine Daten aus der Psychotherapie in der ePA stehen, wenn der/die Therapeut:in es nicht tut, irrt leider. Denn die Krankenkasse stellt automatisch Diagnosen, Abrechnungsdaten oder durch vom Arzt verschriebene eRezepte in die ePA ein.

### **Wie kann ich mich davor schützen, dass die Daten aus meiner psychotherapeutischen Behandlung von meiner Krankenversicherung in die elektronische Patientenakte eingetragen werden?**

In meiner Praxis dadurch, dass Sie der Speicherung der Daten in Ihrer elektronischen Patientenakte widersprechen. Der Speicherung durch Ihre Krankenversicherung können Sie leider nur

dadurch entgehen, dass Sie dem Anlegen einer elektronischen Patientenakte bei Ihrer Krankenversicherung widersprechen oder deren Löschung verlangen.

**Nutzt die elektronischen Patientenakte in einer psychotherapeutischen Praxis bzw. für Ihre psychotherapeutische Behandlung?**

Ein klares Nein. Ich führe Aufzeichnungen über die Sitzungen hier, die aber niemand Drittem zugänglich gemacht werden. Kommunikation und Austausch von Daten, Befunden, Behandlungsergebnissen ist in einer Psychotherapie in der Regel nicht erforderlich. Der Schutz Ihrer Privatsphäre ist ein Fundament psychotherapeutischer Behandlung. Wenn es sinnvoll ist, Befunde aus der Behandlung Ihres Kindes mit anderen Fachärzt:innen zu teilen, informiere ich Sie darüber und bespreche mit Ihnen, in welcher Form das sinnvoll ist.

**Gibt es Risiken, wenn meine Daten aus unserer psychotherapeutischen Behandlung anderen zugänglich gemacht werden?**

Ein klares Ja. Sie setzen sich der Gefahr der Diskriminierung oder Stigmatisierung aus. Ich bin der Ansicht: Der psychotherapeutische Raum muss ein geschützter Raum bleiben. Sie und Ihr Kind sollen sich hier frei äußern können und sicher sein, dass nichts von dem, was wir hier vertraulich besprochen haben, durch einfaches Einlesen der Krankenkassenkarte nach außen dringt.

**Die elektronische Patientenakte bei Jugendlichen unter 15 Jahren**

Kinder und Jugendliche bekommen eine elektronische Patientenakte, sobald sie gesetzlich krankenversichert sind. Ab dem Alter von 15 Jahren, können sie selbst entscheiden, ob sie eine ePA nutzen wollen oder nicht. Davor wird diese von den Eltern oder einem anderen sorgeberechtigten Vertreter verwaltet.

Außerdem gilt eine Sonderregelung, die besagt, dass Behandler:innen, wie Ärzt:innen und Therapeut:innen, die elektronische Patientenakte nicht befüllen müssen, sofern therapeutische Gründe entgegenstehen oder durch die Einstellung eine Gefährdung des Kindeswohls riskiert wird.